

Satzung des VfR Rot-Weiß 1927 Niedertiefenbach e.V.
beschlossen von der Mitgliederversammlung am 04.07.2008 in Niedertiefenbach
zuletzt geändert am 17.06.2011

Vorwort

Aus Gründen der Vereinfachung verwendet diese Satzung Funktionsbezeichnungen ausschließlich in männlicher Form, dabei sind alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1.
Der am 20.05.1927 in Niedertiefenbach gegründete Verein führt den Namen „Verein für Rasensport Rot-Weiß Niedertiefenbach 1927“.
2.
Sitz des Vereins ist Beselich, Ortsteil Niedertiefenbach.
3.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Limburg eingetragen und führt den Zusatz e.V.
4.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit, vor allem im Bereich des Fußballs und der Gymnastik.

§ 3

Mitgliedschaft

1.
Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern

2.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber haften.

3.

Mitglieder haben:

- a. Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- b. Informations- und Auskunftsrechte
- c. das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins

4.

Gewählt werden kann, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahr Mitglied des Vereins ist.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahr Mitglied des Vereins sind.

Liegt ein schriftliches Einverständnis für die Übernahme einer Funktion im Verein vor, kann ein Mitglied auch in dessen Abwesenheit in diese Funktion gewählt werden.

5.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit dem Tod des Mitglieds
- b. durch freiwilligen Austritt
- c. durch Ausschluss aus dem Verein

2.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.

3.

Der Ausschluss aus dem Verein kann insbesondere erfolgen, wenn:

- ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat
- ein Mitglied nach mehrmaliger schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat
- ein Mitglied durch sein Verhalten dem Verein Schaden zugefügt hat.

Die Auflistung ist nicht abschließend.

4.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

5.

Das ausgeschlossene Mitglied hat ein vierwöchiges Widerspruchsrecht. Wird das Widerspruchsrecht wahrgenommen, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

6.

Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Funktionen und Rechte des Mitglieds.

7.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das im Besitz des ausgeschlossenen Mitglieds befindliche Vereinseigentum unverzüglich zurück zu geben. Ein Anspruch auf Beitragsrückerstattung besteht nicht.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1.

Der Verein erhebt Mitgliedbeiträge.

2.

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

3.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

4.

Der Vorstand ist berechtigt in begründeten Einzelfällen Mitgliedsbeiträge zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

1.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Geschäftsführer
4. 1. Kassierer
5. 2. Kassierer
6. vier Beisitzer
7. Jugendleiter
8. Spielausschussvorsitzender
9. zwei Vertreter der Gymnastikabteilung

2.

Die Vorstandsämter sind Ehrenämter

3.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem und dem 1. Kassierer.

Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, ist jeweils gemeinschaftlich mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4.

Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 1 (Ziffer 1. – 7.) werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

5.

Wiederwahl ist zulässig. Es wird öffentlich gewählt. Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit der Versammlung geheim gewählt werden.

Liegt eine schriftliche Einverständniserklärung eines Mitgliedes für die Übernahme eines Vorstandsamtes vor, so kann dessen Wahl auch in Abwesenheit erfolgen.

6.

Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 (Ziff 9. u. 10.) werden auf Vorschlag der einzelnen Abteilungen von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Amtszeit entspricht der des Vorstandes gemäß Abs. 4.

7.

Bei grober Pflichtverletzung oder Geschäftsunfähigkeit können die Vorstandsämter jedem Vorstandsmitglied jederzeit entzogen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Mitgliederversammlung.

Ist ein Vorstandsamt unbesetzt, ist es bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand mit zu verwalten.

8.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 7 (sieben) Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1.

Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er beruft in Absprache mit dem übrigen Vorstand die Mitgliederversammlung, außerordentliche Versammlungen und die Vorstandssitzungen ein. Er führt in diesen Versammlungen den Vorsitz. Er vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.

2.

Der 2. Vorsitzende vertritt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden diesen und nimmt dessen Aufgaben wahr. Ihm obliegt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

3.

Der Geschäftsführer ist verantwortlich für den laufenden Geschäftsbetrieb, sowie die Durchführung und Organisation von Veranstaltungen.

4.

Der 1. Kassierer erhebt die Einnahmen und leistet die Ausgaben. Er hat hierüber im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen Buch zu führen. Er legt bei der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor.

5.

Der 2. Kassierer ist für den Wirtschaftsbetrieb im Sportheim verantwortlich. Die Abrechnung hierüber erfolgt mit dem 1. Kassierer.

6.

Die Beisitzer unterstützen den Geschäftsführer bei der Durchführung und Organisation von Veranstaltungen.

Weitere Aufgaben können erforderlichenfalls nach Absprache mit dem übrigen Vorstand übernommen werden.

7.

Der Jugendleiter ist für den Spielbetrieb und die Organisation der Fußballjugendabteilung verantwortlich. Er vertritt die Interessen der Jugendabteilung.

8.

Der Spielausschussvorsitzende ist für den Spielbetrieb der Seniorenmannschaften verantwortlich. Er vertritt die Interessen der Spieler, des Spielausschusses und des Seniorentainers bei den Vorstandssitzungen.

9.

Die Vertreter der Gymnastikabteilung vertreten die Interessen der Gymnastikabteilung

10.

Entfällt mit Beschluss der Mitgliederversammlung zu § 7 (1) vom 17.06.2011

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes außer den Abteilungsvertreter
- Wahl der Platzkassierer
- Bestätigung des stellvertretenden Jugendleiters
- Wahl von fünf Kassenprüfern
- Bestätigung der Abteilungsvertreter
- Wahl des Spielausschusses
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Amtsenthebungen von Vorstandsmitgliedern
- Änderungen der Satzung
- Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

2.

Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch die Tages-, bzw. Wochenpresse, den vereinsüblichen Aushang und die Internetseite des Vereins.

3.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

4.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

5.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Satzungsänderungen benötigen eine 2/3-Mehrheit.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung eine geheime Wahl bzw. Abstimmung beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

7.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 8 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der nachträglichen Aufnahme auf die Tagesordnung zustimmen.

8.

Für die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

9.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ungültigen Stimmen).
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut

§ 10

Spielausschuss

1.

Der Spielausschuss besteht aus dem jeweiligen Trainer und drei von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern. Die Mitglieder des Spielausschusses benennen einen Spielausschussvorsitzenden.

2.

Die Wahl des Spielausschusses erfolgt auf der jährlichen Mitgliederversammlung.

§ 11

Kassenprüfung

1.

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder fünf Kassenprüfer.

Die direkte Wiederwahl ist unzulässig.

2.

Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung des Vereins.

3.

Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Unterlagen zu gewähren. Auskünfte sind zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte dürfen nicht verweigert werden.

4.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und empfehlen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes.

§ 12

Datenschutz

1.

Der Verein speichert zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus übermittelt und ggf. verändert.

2.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten
- Sperrung und Löschung seiner Daten soweit es der Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins nicht entgegensteht.

4.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 13

Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung, auf der mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind, mit 4/5-Mehrheit beschließen.

2.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 7 dieser Satzung vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.

3.

Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Zivilgemeinde Beselich zu, mit der Maßgabe, dieses Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzliche Maß.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 15

Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04.07.2008 beschlossen.

Sie tritt ab dem 05.07.2008 in Kraft.

Anhang

Satzungsänderungen

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.06.2011

Die Besetzung des Vorstandes wird neu festgelegt:

§ 7 Der Vorstand

1.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Nr. 1 bis 5 unverändert

Nr. 6 bisher: „drei Beisitzer“ neu: „vier Beisitzer“

Nr. 7 bis 9 unverändert

Nr. 10 bisher: „ein Vertreter der AH-Abteilung“ neu: entfällt

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.06.2011 ergibt sich folgende Änderung zu § 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes:

Abs. 1 bis 9 unverändert

Abs. 10. bisher: Dem Vertreter der AH-Abteilung obliegt die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und des Spielbetriebes der AH-Abteilung. Er vertritt deren Interessen im Vorstand.

Abs. 10 neu: entfällt